

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 277/10 B

L 1 R 130/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 33 R 1027/06 (SG Lübeck)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann sowie die ehrenamtlichen Richter Schaller und Lischka beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im Überprüfungsverfahren (§ 44 SGB X) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
- 2 Der im Jahr 1968 geborene Kläger hat von 1988 bis 1991 eine Ausbildung zum Elektroinstallateur absolviert und anschließend - unterbrochen von Wehrdienstzeiten - bis Mitte 1992 in diesem Beruf gearbeitet. Von Mitte 1992 bis November 1993 war er als Angestellter bei einer Versicherungsgesellschaft beschäftigt und anschließend bis 1996 selbstständig als Versicherungs- und Immobilienmakler tätig. Vom 1.1.1996 bis 15.3.1996 war er als Elektriker bei einem Zeit- arbeitsunternehmen beschäftigt.
- 3 Sein Rentenantrag vom Mai 2000 blieb erfolglos: Es könne nicht festgestellt werden, dass der Kläger, wie erforderlich, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor dem 1.4.1996 erfüllt habe (*Bescheid der LVA Schleswig-Holstein - Rechtsvorgängerin der Beklagten - vom 23.10.2000; nicht angefochtener Widerspruchsbescheid vom 8.3.2001*).
- 4 Im April 2005 wurde der Kläger auf Ersuchen des Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Auftrag der LVA Schleswig-Holstein nervenärztlich untersucht; der Gutachter Dr. Aß. kam zum Ergebnis einer seit Jahren bestehenden Leistungsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; von einem dauerhaften Zustand sei allerdings noch nicht auszu- gehen.
- 5 Seinen erneuten Rentenantrag vom April 2006 begründete der Kläger damit, dass er seit 1990 an psychischen Erkrankungen sowie Drogen- und Alkoholmissbrauch gelitten habe. Die Über- prüfung nach § 44 Abs 1 SGB X erbrachte jedoch für den Kläger kein günstiges Ergebnis: Ein früherer Eintritt des Leistungsfalls als im Oktober 1998 lasse sich nicht nachweisen, da sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt erstmals in psychiatrische Behandlung begeben habe. Damals seien jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt gewesen (*Be- scheid vom 25.4.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.7.2006; dort wird auf die Erforderlichkeit eines Leistungsfalls bereits vor dem 1.12.1995 oder im März 1996 abgestellt*).
- 6 Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Lübeck vom 17.6.2008 unter Verwertung eines Gutachtens der Ärztin für Psychiatrie und Neurologie B. vom 1.2.2008; Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 28.6.2010 unter zusätzlicher Verwer- tung von Gutachten des Internisten und Psychiaters Dr. T. sowie des berufskundlichen Sachverständigen K. , die beide auch im Erörterungs- und Beweisaufnahmetermin am 16.12.2009 gehört wurden*). Das LSG hat zwar psychiatrische Behandlungen bereits in den Jah-



ren 1991 (Dr. H.), 1993 bis 1996 (Dr. L.) sowie erneut im Jahr 1997 (Dr. Al.) festgestellt. Der Kläger habe jedoch nach Abschluss der mittleren Reife im Januar 1991 erfolgreich eine Ausbildung zum Elektroinstallateur abgeschlossen, bis Juni 1992 im erlernten Beruf gearbeitet und danach eine berufsfremde Beschäftigung als Versicherungsfachmann aufgenommen sowie eine entsprechende Ausbildung absolviert. Mit dem Nervenarzt Dr. L. hätten zwischen Dezember 1993 und April 1996 in unregelmäßigen Abständen lediglich 16 Gesprächskontakte stattgefunden, davon im Jahre 1995 ein einziger. Eine durchgehende Behandlung wegen einer anhaltenden und schweren psychischen Störung habe nicht stattgefunden. Auch die von Dr. L. bescheinigte Arbeitsunfähigkeit vom 26.2. bis 22.4.1996 führe zu keiner anderen Beurteilung. Denn nach dem 9.4.1996 sei zunächst keine fachärztliche Behandlung mehr durchgeführt worden, sodass nicht auf einen anhaltenden stärkeren Leidensdruck geschlossen werden könne; erst im April/Mai 1997 habe sich der Kläger dem Psychiater Dr. Al. vorgestellt.

- 7 Im maßgeblichen Zeitraum bereits vor dem 1.12.1995 oder im März 1996 sei der Kläger nicht berufsunfähig gewesen. Zwar sei er nicht mehr in der Lage gewesen, seinen Hauptberuf als Elektriker auszuüben, weil er die insoweit erforderlichen besonderen Anforderungen an das Konzentrationsvermögen nicht mehr habe aufbringen können. Er sei jedoch auf Bürotätigkeiten auf der Anlernenebene, insbesondere nach Vergütungsgruppe VIII BAT, verweisbar gewesen. Solche Tätigkeiten hätte er nach einer Einarbeitungszeit von höchstens drei Monaten vollwertig und konkurrenzfähig ausüben können, was sich auch aus seiner früheren Tätigkeit als Versicherungsfachmann ergebe. Eine Beschäftigung als Büroangestellter sei dem Kläger auch gesundheitlich möglich gewesen; es handele sich dabei um eine leichte Arbeit in geschlossenen Räumen in wechselnder Körperhaltung, ohne dass besondere psychische Belastungen bestünden. Angesichts der überzeugenden Ausführungen im Gutachten (nach Untersuchung) des vom LSG gehörten Dr. T. , die im Wesentlichen mit der Einschätzung übereinstimmten, die die Sachverständige B. (nach Aktenlage) im sozialgerichtlichen Verfahren getroffen habe, habe sich der Senat nicht gedrängt gefühlt, auf den Hilfsantrag des Klägers ein weiteres Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet einzuholen. Da der Kläger nicht berufsunfähig gewesen sei, habe erst recht keine Erwerbsunfähigkeit vorgelegen, da diese weitergehende Leistungseinschränkungen vorausgesetzt habe (§ 44 Abs 2 SGB VI aF).

- 8 Gegen das ihm am 28.8.2010 zugestellte Berufungsurteil hat der Kläger bereits mit Schreiben vom 4.8.2010, am Folgetag beim BSG eingegangen, persönlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt sowie Prozesskostenhilfe beantragt und mit Schriftsatz vom 24.9.2010 gebeten, Herrn Rechtsanwalt W. , H. , beizuordnen. Mit Beschluss vom 3.4.2012 hat der Senat dem Kläger für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt W. beigeordnet. Dieser rügt mit seiner fristwahrenden Beschwerdebegründung vom 18.10.2012 Verfahrensmängel und macht zudem die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er trägt im Einzelnen vor:



(I) Das LSG habe trotz eines Beweisantrags des Klägers in der Berufungsverhandlung, der auch im LSG-Urteil erwähnt sei, kein weiteres Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet eingeholt.

Das LSG habe (II) sowohl gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG als auch (III) gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verstoßen, indem es den Sachverständigen Dr. T. weder um Ergänzung seines Gutachtens gebeten noch dem Kläger eine Befragung ermöglicht habe.

(IV) Gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör verstoße weiterhin, dass das LSG dem Kläger Akteneinsicht zunächst verweigert und erst sehr spät vor der mündlichen Verhandlung gewährt habe.

(V) Ferner habe das LSG gegen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör dadurch verstoßen, dass es ihm keine Möglichkeit gegeben habe, nochmals zum Gutachten des Dr. T. sowie zu weiteren Aspekten des Akteninhalts Stellung zu nehmen; insoweit hätte das LSG dem Kläger zumindest einen Schriftsatznachlass einräumen müssen.

(VI) Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art 3 GG und gegen den Grundsatz auf ein faires Gerichtsverfahren verstoße es, dass das LSG gemäß der Verfügung vom 27.1.2010 ein weiteres Gutachten nur dann habe einholen wollen, wenn der unbemittelte Kläger 2000 Euro als Vorschuss leiste.

(VII) Ein Verstoß gegen die §§ 103 und 118 SGG iVm § 406 ZPO liege darin, dass das LSG pflichtwidrig nicht über die vom Kläger beantragte Ablehnung der Gerichtssachverständigen B. und Dr. T. entschieden habe.

(VIII) Schließlich sei die Revision auch wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen; es stelle sich die Frage, welchen Mindestkriterien ein medizinisches Sachverständigengutachten als Gerichtsgutachten entsprechen müsse, insbesondere ob sich ein Gerichtsgutachten auch im Rentenrecht an üblichen Diagnosesystemen und unter Verwendung der dortigen Schlüssel und Bezeichnungen zu orientieren habe.

II

- 9 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist zum Teil bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet. Soweit die Beschwerdebegründung Verfahrensmängel ordnungsgemäß bezeichnet hat (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*), liegen sie nicht vor (*die folgenden Ausführungen legen die Gliederung der Beschwerdebegründung zugrunde*).
- 10 (I) und (II) Das LSG hatte nach § 118 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO auf den Antrag des Klägers nur dann ein weiteres neurologisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen oder Dr. T. um Ergänzung seines Gutachtens zu bitten, wenn die bisherigen Gutachten "ungenügend" waren. Die insoweit vorgetragenen Rügen sind jedoch auf der Grundlage der insoweit allein maßgeblichen materiellen Rechtsansicht des LSG nicht begründet.



11

Der Kläger rügt,

(a) Dr. T. lasse unerwähnt, dass die Beklagte aufgrund des Gutachtens von Dr. Aß. von 2005 (Untersuchung für den Grundsicherungsträger) selbst von der Erwerbsunfähigkeit des Klägers ausgehe.

Dies zwingt nicht zur Annahme einer Unvollständigkeit oder Unbrauchbarkeit des Gutachtens, weil Dr. T. das Ergebnis der Begutachtung durch Dr. Aß. bereits eingangs ausführlich wiedergibt. Zudem ist die Ansicht der Beklagten zu den Verhältnissen des Jahres 2005 für die Beantwortung der Beweisfragen zur beruflichen Leistungsfähigkeit des Klägers in den Jahren 1995/1996 nicht relevant.

(b) Dr. T. habe die Arztberichte und Gutachten der DRV teilweise unvollständig ausgewertet, insbesondere hinsichtlich der Schlafstörungen und der zahlreichen von Dr. L. für Februar 1996 festgestellten Symptome in ihrer medizinischen Bedeutung; so fehlten Ausführungen zu einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen.

Dies trifft nicht zu, weil Dr. T. den Bericht des Dr. L. auf S 2 f seines Gutachtens auswertet. Ob eine "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" vorliegt, ist eine Frage rechtlicher Würdigung, die das LSG dem medizinischen Sachverständigen nicht gestellt hat.

(c) Dr. T. gehe "nicht hinreichend" darauf ein, warum die nach Dr. Aß. im Jahr 2005 vorhandenen "schweren spezifischen Persönlichkeitsstörungen" nicht bereits früher vorgelegen haben sollen.

Dieser Vorwurf verkennt, dass eben diese Frage zentraler Gegenstand des Gutachtens von Dr. T. war. Allein der Umstand, dass dessen Ergebnisse den Kläger nicht zu überzeugen vermögen, macht das Gutachten nicht "ungenügend" iS von § 412 Abs 1 ZPO.

(d) Dr. T. habe seine Diagnosen und Feststellungen nicht unter Zugrundelegung der allgemein üblichen ICD-10-Richtlinien vorgenommen.

Dieser Vorwurf verkennt, dass die Verschlüsselung nach ICD-10 nicht Gegenstand des Gutachtensauftrags war. Zudem ergibt sich allein aus dieser Behauptung noch nicht in schlüssiger Weise, dass Dr. T. mit den von ihm angegebenen Gesundheitsstörungen von der dem ICD-10 zugrunde liegenden Klassifikation abgewichen ist.

(e) Dr. T. habe die gerichtliche Frage nicht genau genug beantwortet, welche Gesundheitsstörungen beim Kläger bereits vor dem 1.12.1995 oder im März 1996 bestanden hätten.

Dr. T. beantwortet die Frage auf S 7 seines schriftlichen Gutachtens dadurch hinreichend, dass er die von ihm als relevant festgestellten Gesundheitsstörungen des Klägers aufzählt und anschließend auf deren Ausprägung bereits vor dem 1.12.1995 und im März 1996 eingeht.

(f) Die Sachverständigen B. und Dr. T. ständen mit ihrem Gutachten im Widerspruch zu einer Vielzahl von Arzt- und Befundberichten seit dem Jahre 1991 (Nervenärzte Dr. H. 1991; Dr. L. 2007 über Behandlung im Februar 1996; Allgemeinarzt Dr. K. 2004 über



Behandlung seit 1996; Nervenarzt Dr. Aß. gemäß Gutachten von 2005).

Beide Sachverständige werten die Berichte von Dr. H. und Dr. L. sowie das Gutachten des Dr. Aß. aus. Der Befundbericht von Dr. K. (BI 145 LSG-Akten), den die Sachverständige B. ebenfalls referiert, berichtet lediglich sehr pauschal über eine Behandlung des Klägers "seit 11/1996" und damit außerhalb des erheblichen Zeitraums.

(g) Dr. T. lasse das schlechte Abgangszeugnis des Klägers von der Berufsschule sowie die Aufgabe der Tätigkeit als Versicherungskaufmann 1995 aus gesundheitlichen Gründen unberücksichtigt und ebenso, dass das Zeugnis der H. 1995 keine Bewertung seiner Leistungen aufweise.

Das LSG hat Gesundheitsgründe für die Aufgabe der Tätigkeit als Versicherungsfachmann 1995 nicht festgestellt; im Übrigen ist eine Relevanz für die Beantwortung der dem Sachverständigen gestellten Beweisfragen nicht hinreichend ersichtlich.

(h) Dr. T. setze sich nicht damit auseinander, dass Dr. L. im Februar 1996 eine deutlich unterdurchschnittliche kognitive Leistungsgeschwindigkeit festgestellt habe, sondern spreche von "sehr diskreten kognitiven Störungen" und für 1996 von "letztlich keine(r) hirnorganisch bedingte(n) Störung der Einsichts- und Kontrollfähigkeit".

Dieser Vorwurf verkennt, dass auch Dr. L. damals "keine Hinweise auf eine hirnorganische Leistungsminderung" gefunden hatte (BI 59 SG-Akten).

(i) Dr. T. nehme unzutreffend an, dass der Kläger 1995/1996 keine Versuche unternommen habe, den Substanzmissbrauch zu beenden, und verneine unzutreffend eine Abstinenzunfähigkeit. In Wahrheit habe er, wenn auch vergeblich, eine Entwöhnung ohne fremde Hilfe versucht; aus praktisch allen Arzt- und Befundberichten seit 1991 und aus der Anlage eines Depots an suchtpotenten Medikamenten während einer Entwöhnungsmaßnahme im Jahr 2000 ergebe sich seine Abstinenzunfähigkeit.

Dieser Vorwurf lässt unberücksichtigt, dass Dr. T. (auf S 5 seines Gutachtens) auf der Grundlage medizinischer Erfahrung für das Vorliegen einer Abstinenzunfähigkeit darauf abstellt, ob es "nach korrekt durchgeführten Entwöhnungsbehandlungen" zu einem Rückfall und weiterer Progredienz der Suchtproblematik gekommen sei. Derartige Entwöhnungsbehandlungen hat der Kläger nach seinem eigenen Vortrag nicht durchlaufen.

(j) Auch der (berufskundliche) Gutachter K. schätze das Gutachten Dr. T. nur bedingt als überzeugend ein, was insbesondere in einer vielsagenden und kritischen Anmerkung zum Ausdruck komme, in der er darauf hinweise, "dass es auf dem Arbeitsmarkt üblich ist, dass Mitarbeiter nicht alkoholisiert oder durch Drogen usw. beeinträchtigt zur Arbeit erscheinen".

Unter Berufung auf eine berufskundliche Äußerung kann der Kläger keine ungenügende Qualität des medizinischen Gutachtens des Dr. T. aufzeigen. Letztlich wendet er sich insoweit gegen die Würdigung des Gutachtens K. durch das LSG; dies ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).

- 12 (III) Mit der Rüge, das LSG habe sein Fragerecht gegenüber dem Sachverständigen Dr. T. missachtet, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG bezeichnet. Denn ein solcher ergibt sich nicht schlüssig aus seinen Ausführungen (*zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4 mwN; stRspr*).
- 13 Denn er hat nicht aufgezeigt, dass er den Antrag, den Sachverständigen Dr. T. zu den von ihm nachträglich aufgeworfenen Fragen zu hören, "innerhalb eines angemessenen Zeitraums" (§ 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 4 S 1 ZPO) gestellt hat. Er trägt nicht schlüssig vor, warum es ihm nicht möglich gewesen sei, die zusätzlichen Fragen an Dr. T. bereits im Termin vom 16.12.2009 oder aber bereits kurzfristig danach zu stellen. Dies gilt umso mehr, als er zu diesem Zeitpunkt noch anwaltlich vertreten war; denn nach seinen Angaben hat er dem LSG erst unter dem 16.3.2010 mitgeteilt, dass er der ursprünglich für ihn tätigen Anwältin das Mandat entzogen habe.
- 14 (IV) Soweit der Kläger eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs darin sieht, dass das LSG ihm Akteneinsicht zunächst verweigert und "erst sehr spät" vor der mündlichen Verhandlung gewährt habe, trägt er nicht schlüssig vor, inwieweit die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Gehörsverstoß beruhen kann.
- 15 (V) Auch mit der Rüge, das LSG habe ihm im Anschluss an den Termin zur mündlichen Verhandlung am 28.6.2010 Möglichkeit geben müssen, nochmals Stellung zu nehmen, hat der Kläger keinen entsprechenden Verfahrensmangel bezeichnet. Einen von ihm gegenüber dem Berufungsgericht geltend gemachten Antrag auf Vertagung oder Schriftsatznachlass trägt er nicht vor, sondern lediglich, er sei davon ausgegangen, dass nach der mündlichen Verhandlung nicht gleich ein Urteil gefällt werde. Dass ein solcher Eindruck vom LSG hervorgerufen oder gefördert worden sei, behauptet er nicht.
- 16 (VI) Die Rüge des zu hohen Kostenvorschusses für ein erneutes Gutachten - ein solcher ist nur im Rahmen des § 109 Abs 1 S 2 SGG vorgesehen - scheitert bereits am Ausschluss einer Verletzung des § 109 SGG als eines im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erheblichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 17 (VII) Die Beschwerdebegründung macht schließlich geltend, das LSG habe pflichtwidrig nicht gesondert über die vom Kläger beantragte Ablehnung der Gerichtssachverständigen B. und Dr. T. entschieden.
- 18 Mit diesem Vorbringen ist ebenfalls kein Verfahrensmangel bezeichnet; jedenfalls fehlt es an einer schlüssigen Darlegung von dessen möglicher Entscheidungserheblichkeit. Denn der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, dass er die behaupteten (aber in der Beschwerdebegründung



nicht wiedergegebenen) Ablehnungsanträge gegen die Sachverständigen rechtzeitig gestellt habe. Werden Ablehnungsgründe aus dem Inhalt eines bereits vorliegenden Gutachtens abgeleitet, ist die Ablehnung nach § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 406 Abs 2 S 2 ZPO nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Kläger trägt jedoch nicht vor, warum ihm eine Ablehnung der bereits im SG-Verfahren gehörten Sachverständigen B. oder aber des bereits im Erörterungstermin am 16.12.2009 gehörten Sachverständigen Dr. T. erstmals mit Schriftsatz vom 15.1.2010 möglich gewesen sei; ebenso wenig behauptet er, dass er solche Umstände bereits gegenüber dem LSG geltend gemacht habe. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass der Kläger in dem Erörterungstermin und auch noch nachfolgend bis zum Mandatsentzug (*Schreiben vom 16.3.2010*) anwaltlich vertreten war.

- 19 (VIII) Schließlich hat der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in hinreichender Weise dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 20 Dabei kann hier offenbleiben, ob die von ihm formulierte Frage, "welchen Mindestkriterien ein medizinisches Sachverständigengutachten als Gerichtsgutachten entsprechen muss", eine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer konkret bezeichneten Bundesrechtsnorm enthält (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 19.11.2012 - B 5 R 302/12 B - BeckRS 2013, 65882 RdNr 8 mwN*).
- 21 Denn jedenfalls hat er die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der gestellten Frage nicht dargetan. Der Kläger behauptet zwar, dass bei Zugrundelegung einer Pflicht zur Verschlüsselung nach ICD-10 oder nach einem anderen Diagnosesystem klargestellt wäre, dass das Gutachten Dr. T. wegen grober fachlicher Mängel nicht als Entscheidungsgrundlage hätte dienen können. Er führt jedoch nicht aus, in welcher Hinsicht die von Dr. T. benannten Gesundheitsstörungen von den Klassifikationen des ICD-10 oder eines anderen Diagnosesystems abweichen. Dementsprechend lässt sein Vorbringen nicht erkennen, weshalb die Entscheidung des LSG zu seinen Gunsten ausgefallen wäre, wenn das LSG im Gutachtensauftrag von Dr. T. eine entsprechende Verschlüsselung gefordert und der Sachverständige sie vorgenommen hätte. Dies versteht sich auch nicht von selbst.
- 22 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

